

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geratal
(Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung vom 04. November 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Geratal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich auf 5,00 EUR pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 EUR je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	15,00 Euro/Monat
-------------	------------------

Verkaufsplatzgebühr	8,00 Euro/lfd. m/Monat
---------------------	------------------------

- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Geratal (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geschwenda vom 02.12.1994 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Gemeinde Geraberg vom 26.01.2004 außer Kraft gesetzt.

Geratal, den 11. Januar 2022

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -